

Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Kahle Pön bei Usseln“

FFH-Gebiet-Nummer: 4718 - 302



Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation	6
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	7
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	7
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	7
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	7
2.4	Bedeutung	7
2.4.1	Flora	8
2.4.2	Fauna	8
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	9
3.1	Leitbild	9
3.2	Erhaltungsziele	9
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	9
3.2.2	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	10
3.2.3	Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	10
3.2.4	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)	10
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	12
4.1.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.3	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	12
4.1.4	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	12
5	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	13
5.1	Maßnahmenstruktur	13
5.2	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)	14
5.2.1	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	14
5.2.2	Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)	16
5.2.3	Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)	16
5.2.4	Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten (hier: u. a. Naturschutzgebiet)	16
5.3	Entwicklungsmaßnahmen	16
5.4	Sonstige Maßnahmen	18
6	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	19
7	MONITORING (UMSETZUNGSKONTROLLE)	20
8	LITERATUR	21
9	ANHANG	22
9.1	Artenlisten	22
9.2	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ vom 23.9.1987	24

9.3	Glossar zu NATURA 2000	26
9.4	Kartenanhang	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet.....	6
Tabelle 2: Relevante Arten nach Anhang I VSRI	8
Tabelle 3: Erhaltungsziele Lebensraumtypen	10
Tabelle 4: Erhaltungsziele sonstige Lebensräume.....	10
Tabelle 5: Erhaltungsziele sonstige Arten.....	11
Tabelle 6: Beeinträchtigungen Gebiet.....	12
Tabelle 7: Beeinträchtigungen Lebensraumtypen.....	12
Tabelle 8: Report Planungsjournal NATUREG	19
Tabelle 9: Monitoring/ Umsetzungskontrolle	20
Tabelle 10: Gesamtliste Vogelarten im Gebiet.....	22
Tabelle 11: Gesamtliste Saltatoria	23
Tabelle 12: Legende Maßnahmenplanung	29

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte	5
Abb. 2: Übersicht Erhaltungsmaßnahmen	15
Abb. 3: Übersicht Entwicklungsmaßnahmen	17
Abb. 4 : Maßnahmenkarte	29
Abb. 5: Biotoptypenkarte mit Legende.....	30
Abb. 6: Lebensraumtypenkarte mit Legende	31

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVVG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Bearbeitung

Auftraggeber:

Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel



Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl
Tel.: 0561 106 2120
Fax: 0561 106 1691
Email: anna-maria.pohl@rpks.hessen.de

0561 106 0
mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:

HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

HESSEN-FORST
Verpflichtung für Generationen

Forstamt Diemelstadt
Warburger Weg 28
34474 Diemelstadt

Sachbearbeiter: Hakola Dippel
Tel.: 05694 – 99163 – 28
Fax: 05694 – 99163 – 40 [Hako-](mailto:Hako-la.Dippel@Forst.Hessen.de)
Email: la.Dippel@Forst.Hessen.de

05694 – 99163 – 0
05694 – 99163 - 40
FADiemelstadt@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt und dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg abgestimmt, sowie am **19.04.2012** in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Willingen - Usseln vorgestellt.

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Kahle Pön bei Usseln“ (Natura 2000-Nr. 4718 - 302) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet. Es ist seit 1987 als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen.

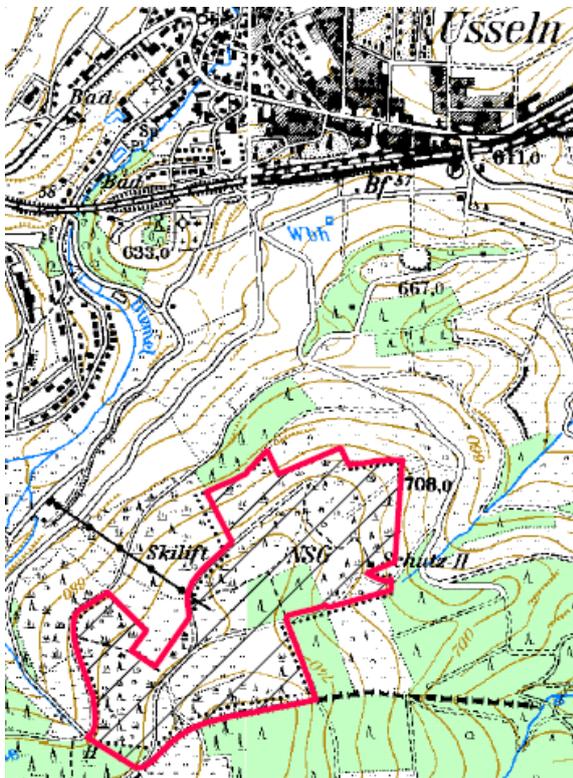
Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das Planungsbüro *Bioline* in Lichtenfels-Dalwigkthal in den Jahren 2001 und 2002 erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan ersetzt im vorliegenden Gebiet den bisher gültigen Pflegeplan.

1.2 Lage und Übersichtskarte



Das FFH-Gebiet liegt südlich der Ortschaft Usseln. (Auszug aus Top.-Karte, Maßstab 1:25.000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes)

Abb. 1: Übersichtskarte

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck – Frankenberg	
Gemeinde	Willingen	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt	
Naturraum	Hochsauerland	
Höhe über NN:	710 - 745 m ü. NN	
Geologie	Schiefer, Tonschiefer, Quarzite des Mitteldevon	
Gesamtgröße	36,36 ha (lt. GDE vom November 2002)	
Schutzstatus	NSG; ausgewiesen mit Verordnung vom 23.9.1987	
Grunddatenerfassung (GDE)	Planungsbüro Bioline, Lichtenfels - Dalwigksthäl , November 2002	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang I	4030 Bergheide 18,23 ha, Erhaltungszustand B und C	
	6230* Borstgrasrasen – prioritärer Lebensraum 0,03 ha, Erhaltungszustand C	
	Gesamt: 18,26 ha, ca. 52 %	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	Keine Vorkommen	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	<i>in der Grunddatenerhebung nicht nachgewiesen</i>	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) Grauspecht (<i>picus canus</i>) Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Brutvogel Nahrungsgast Nahrungsgast Nahrungsgast Durchzügler
Weitere besondere Arten	Kurzflügelige Beißschrecke (Metrioptera brachyptera) Gefleckte Keulenschrecke (Myrmeleotetix maculatus) Heide-Grashüpfer (Stenobothrus lineatus) Gefleckte Keulenschrecke (Myrmeleotetix maculatus)	RL-H 3 RL-H V RL-H V RL-H V

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Großflächige, teilweise stark verbuschte Hochheideflächen, eingestreut Sukzessionswald, Borstgrasrasen, Feuchtwiese und Quellmoor.

Für das Hochsauerland typischer Hochheidekomplex bundesweiter Bedeutung mit spezialisierter Biozönose und stark gefährdeten Arten. Ca. 10 % als sogenannte „Windheide“ ausgeprägt.

Zeugnis historischer Heidebewirtschaftung.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemarkung Usseln, die zur Gemeinde Willingen gehört.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Der überlieferte Landschaftsname Upland (Hochland) steht für ein hohes Alter menschlicher Besiedelung mit alter Heide-Weidewirtschaft, Schafhaltung und auch etwas Feldbaukultur auf Hafer und Flachs, was der kargen Natur des Berglandes mit seinen meist basenarmen, steinig-grusigen Lehmböden und seinen langdauernden schneereichen Wintern entspricht. Im Wetter-schutz des hohen Langenbergblocks im SW wie auch des Schellhorn- und Treiswaldes im NW finden sich locker gestellte, aber breit gelagerte rundliche Erhebungen (650 – 750 m Höhe) an deren Hanglehnen sich Äcker und Mähweiden im Wechsel mit Preiselbeerheiden und kleinen Waldschleppen bis auf die Kuppenhöhen hinauf ziehen. Oberdevonische Mergel und Tonschiefer sowie Kalksandstein schaffen nicht nur ein in sich weiches Relief, sondern insgesamt auch etwas bessere Böden, so dass dieses Gebiet trotz seiner Höhenlagen wohl aufgrund sehr früher Besiedelung eine Auflösung der Walddecke durch Rodung erfahren hat. Hier finden sich ähnlich wie im Westerwald und im Vogelsberg, heute rückläufige Hutungen, die als die ostsauerländischen Hochheiden bezeichnet werden.

2.4 Bedeutung

Die Hochheiden gelten generell zu den seltenen Vegetationseinheiten Mitteleuropas. In Verbindung mit dem silikatischen Ausgangsgestein und dem sommerkühlen und niederschlagsreichen Montanklima stehen sie den arktischen Zwergstrauchtundren nah, sind jedoch insgesamt artenärmer und werden vornehmlich durch *Calluna* dominiert. Insbesondere im Schiefergebirge zeichnen sich die Hochheiden durch einen atlantisch-nordischen Vegetationscharakter aus, wobei sie Lebensraum für viele seltene und gefährdete Arten unserer Flora und Fauna darstellen, deren Schutz nur durch die großflächige Erhaltung des Biotoptyps der Hochheide gewährleistet werden kann.

Die Hochheide am „Kahlen Pön“ bei Usseln zählt aufgrund ihrer Ausdehnung zu den bemerkenswerten Hochheiden des Waldecker Uplandes (Höhenlage von 700 – 760 m). Nicht nur wegen ihrer besonderen pflanzengeographischen Stellung als atlantisch-nordische Vegetationseinheit kommt dem Standort eine große Bedeutung zu, sondern auch als Biotop seltener und in ihrem Bestand gefährdeter Arten unserer heimischen Flora.

2.4.1 Flora

Die kulturhistorisch bedeutsamen Hochheiden des Sauerlandes unterliegen seit Mitte des 20. Jahrhunderts mit Ausbleiben der ursprünglichen Nutzung (Plaggen und Beweiden) einem natürlichen Alterungsprozess sofern sie nicht durch Aufforstung gänzlich verschwunden sind. Der ehemalige Fund des Alpen - Bärlapps (*Diphysium – alpinum*) wird als Zeugnis einer ursprünglich natürlichen Zwergstrauchheide gesehen. Gleichzeitig kann mit diesem Vorkommen eine Abgrenzung zu den *Calluna*-Heiden der tieferen Lagen vorgenommen werden.

In den Randbereichen kann zudem neben dem Einwandern von Nadelgehölzen auch die bereits beschriebene signifikante Zunahme der Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) festgestellt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird ein kleiner bodensaurer Niedermoorkomplex aus Kleinschilfsumpf, Torfmoosdecken und Weidengebüschen im mittleren östlichen Bereich als besonders wertvoll erachtet. Zu den seltenen Arten zählen hier beispielsweise Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Sumpfweidenröschen (*Epilobium palustre*), Torfmoos (*Sphagnum spec.*), Gelb- und Braunsegge (*Carex flava -nigra*) und Keiner Baldrian (*Valeriana dioica*). Für ein späteres Pflegemanagement ist dieser Bereich durchaus von besonderer Bedeutung.

2.4.2 Fauna

Die faunistische Grunddatenerhebung beschränkt sich auf halbquantitative Untersuchungen der Avifauna und Heuschrecken (Saltatoria). Die Erhebungen wurden im Sommerhalbjahr 2002 durchgeführt. Anhang II Arten wurden nicht festgestellt.

Über die Brutvögel hinausgehend relevante Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997:

Tabelle 2: Relevante Arten nach Anhang I VSRI

Vogelart	Nahrungsgast	Durchzügler	Wintergast
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	regelmäßig	regelmäßig	-
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	regelmäßig	regelmäßig	regelmäßig
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	regelmäßig	-	regelmäßig
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	-	unregelmäßig	-
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	unregelmäßig	regelmäßig	-

Im Übrigen wird auf die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2002 verwiesen.

3 Leitbild und Erhaltungsziele

Grundsätzlich muss die dauerhafte Sicherung einer bedeutenden historischen Kulturlandschaft gewährleistet sein. Für den Kahlen Pön stehen dabei in erster Linie der Erhalt und die Erweiterung der Bergheidebereiche im Mittelpunkt. In Anlehnung an die historische Nutzung soll die offene Weidelandschaft deutlich vergrößert werden.

Auch der Niedermoorkomplex mit Weidengebüschen und Kleinseggensümpfen im Südwesten des Gebietes verdient eine gesteigerte Aufmerksamkeit und wird im Rahmen der detaillierten Pflegeplanung entsprechend Berücksichtigung finden.

3.1 Leitbild¹

Grundsätzlich geht es um den dauerhaften Erhalt einer historischen Kulturlandschaft. In Anlehnung an das Leitbild des Lebensraumtyps ist das primäre Ziel die Sicherung und Etablierung von Bergheide (*EU-Code*²: 4030 b), bei gleichzeitiger Vergrößerung der Magerrasenanteile (insbesondere der Borstgrasrasen (*EU-Code*: 6230)) sowie Verschiebung der intensiven Grünlandanteile in Richtung Extensivgrünland (Bergwiesen). Insgesamt ist die Schaffung einer offenen Weidelandschaft wünschenswert (Huteweide).

Charakteristisch für die Vegetationszusammensetzung ist die enge Verzahnung der bekannten Biotoptypen. So bilden Bergheide, Borstgrasrasen, Silikatmagerrasen und Extensivgrünland Komplexe, die teilweise aus pflanzensoziologischer Sicht schwer voneinander abgrenzbar sind (Übergänge und Basalgesellschaften). Große Kernzonen mit Bergheide als Calluna-Heide geben, umgeben von sauren Magerrasen und Borstgrasen, ein wünschenswertes Leitbild für das FFH-Gebiet ab. Die außerhalb des Gebietes liegenden Flächen können als Puffer fungieren (Grünland), sofern sie nicht negativ auf das Kerngebiet wirken. Grundsätzlich sind die Licht- und Windverhältnisse durch Pflegemaßnahmen dahingehend zu regulieren, das die Bergheide auch weiterhin wenigstens in ihrer jetzigen Ausdehnung Bestand hat.

Auch nach der *Naturschutzgebietsverordnung*³ (NSG-VO, §2) ist der Zweck der Unterschutzstellung, die Hochheideflächen des Kahlen Pön als Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften zu erhalten und zu entwickeln, sowie nachteilige Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt zu unterbinden.

3.2 Erhaltungsziele⁴

3.2.1 *Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)*

Nachfolgend werden die Erhaltungsziele der vorkommenden Lebensraumtypen aufgeführt:

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandeserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie

³ NSG-VO siehe ab Seite 22

⁴ angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen(und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- (auf Sekundärstandorten) Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Tabelle 3: Erhaltungsziele Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2002	Erhaltungszustand Soll 2008	Erhaltungszustand Soll 2014	Erhaltungszustand Soll 2020
4030 b	Bergheiden	8,35	B	B	B	B
		9,87	C	C	C	B
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen(und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	0,03	C	C	C	B
Summe:		18,25	ca. 52 % der Gesamtfläche			

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

* Prioritärer Lebensraum, Erläuterung Seite 27

3.2.2 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.3 Schutzziele der Populationen für die FFH-Anhang IV-Arten
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

3.2.4 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten
(hier: Naturschutzgebiet)

Tabelle 4: Erhaltungsziele sonstige Lebensräume

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume			
HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	Erhaltungsziele
01.220	Sonstige Nadelwälder	8,77	ggf. Verringerung der Fichten- und Kiefernanteile
05.210	Kleinseggensümpfe saurer Standorte	0,05	Erhalt
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt	0,81	Sicherung der Lebensräume über Bewirtschaftung durch Mahd und Beweidung

Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume			
HBT-Code*	Biotoptyp	Fläche in ha	Erhaltungsziele
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	2,66	
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte	1,07	
06.530	Magerrasen saurer Standorte	0,38	

*HBT-Code aus Hessischen Biotopkartierung

Tabelle 5: Erhaltungsziele sonstige Arten

Erhaltungsziele sonstiger Arten			
	Heuschrecken	8 Arten	• Erhalt der Biotope
	Vögel	51 Arten	• Erhalt der Biotope

Artenliste siehe Anhang (9.2)

4 Beeinträchtigungen und Störungen

In den folgenden Tabellen sind Beeinträchtigungen und Störungen des Gebietes aufgeführt:

Tabelle 6: Beeinträchtigungen Gebiet

	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
Gesamtflächig	<ul style="list-style-type: none"> • Freilauf von Hunden 	
Teilflächig	<ul style="list-style-type: none"> • Freizeitnutzung • Befahren 	

4.1.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

(Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

Tabelle 7: Beeinträchtigungen Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
4030 b	Bergheiden	<ul style="list-style-type: none"> • Teilflächiger Pflegerückstand und Unterbeweidung dadurch: Verbuschung und Zunahme der Kiefernbestände 	<ul style="list-style-type: none"> • Einflüsse durch Randbesiedelung (Kiefern- und Fichtenanflug)
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden		

4.1.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang II-Arten

(Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.3 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die FFH-Anhang IV-Arten

(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine Arten in der Grunddatenerhebung festgestellt.

4.1.4 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Es sind aktuell keine Beeinträchtigungen bzw. Störungen feststellbar.

5 Maßnahmenbeschreibung

5.1 Maßnahmenstruktur

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

1 Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf diesen Flächen außerhalb der LRTen wird die bisherige Nutzung beibehalten.

2 Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A; Erhaltungsmaßnahmen sind Pflicht!). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

3 Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B; Erhaltungsmaßnahmen). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

4 Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A; Entwicklungsmaßnahmen)

5 Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C; Entwicklungsmaßnahmen)

6 Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

5.2 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2 und 3)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B; Überführung der Wertestufe von C nach B). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

5.2.1 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

- Trockene europäische Heiden EU Code: 4030
- Artenreiche montane Borstgrasrasen EU-Code: 6230*

Maßnahmencode 01.02.03.03.....Beweidung mit Schafen
Die Beweidung sollte das zentrale (Pflege-) Nutzungsinstrument sein. Günstig ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen. Von **Ende Juli bis Mitte August** sollten die Bereiche mit Heidel- und Preiselbeerbeständen nicht beweidet werden. Auf den stark graswüchsigen Bereichen findet in dieser Zeit eine Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Heu oder Silage) statt.

Die Hute über einen 10-tägigen Zeitraum reicht in den schwachwüchsigen Bereichen aus, um den Lebensraum zu pflegen. Auf allen Standorten kann eine **wandernde Koppelhaltung** erfolgen, die zu einer tageweise kurzzeitigen intensiven Beweidung führt.

Als ergänzende Weidepflege bei nicht ausreichend erzielter Wirkung der Beweidung, wird eine maschinelle Nachmahd mit Schnittgutentfernung nötig. Weiterhin können als Nachpflege kombinierte manuelle und maschinelle Arbeiten erforderlich sein. Sie beschränken sich weitgehend auf die Entfernung und Schädigung von Stockausschlägen, Fichten-, Kiefernanzflug und Wurzelbrut und sind am effektivsten innerhalb der Vegetationsperiode. Nach Ende der Brutzeit etwa ab Mitte Juni sind Einsätze grundsätzlich möglich.

Maßnahmencode 01.09.05.....Entbuschung in bestimmtem Turnus
Entbuschungsmaßnahmen incl. Rücknahme weiterer Nadelgehölze können hinsichtlich der Erhaltung oben genannter Lebensräume in größeren zeitlichen Abständen erforderlich sein. Die lebensraumtypischen Gebüsch- und Saumstrukturen sollten insgesamt auf einen Flächenanteil von 10 - 20% beschränkt, jedoch nie ganz beseitigt werden

Maßnahmencode 02.02.01.03.....Entnahme nicht standortgerechter Gehölze
In Teilbereichen des LRT 4030 stocken nicht standortgerechte Nadelgehölze, die bei zu hohen Deckungsgraden entnommen werden müssen. Dies ist auch wichtig im Hinblick auf die Sicherung der landwirtschaftlichen Förderung für den Beweider. (Bei zu hohen Deckungsgraden kann es zu Anlastungen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle kommen).

Maßnahmencode 12.01.05.....Plaggen
Plaggen der Flächen (teilflächig), um die Heide zu verjüngen und Entfernen des Kiefernanzfluges, der Ginstersämlinge und Ebereschen Naturverjüngung

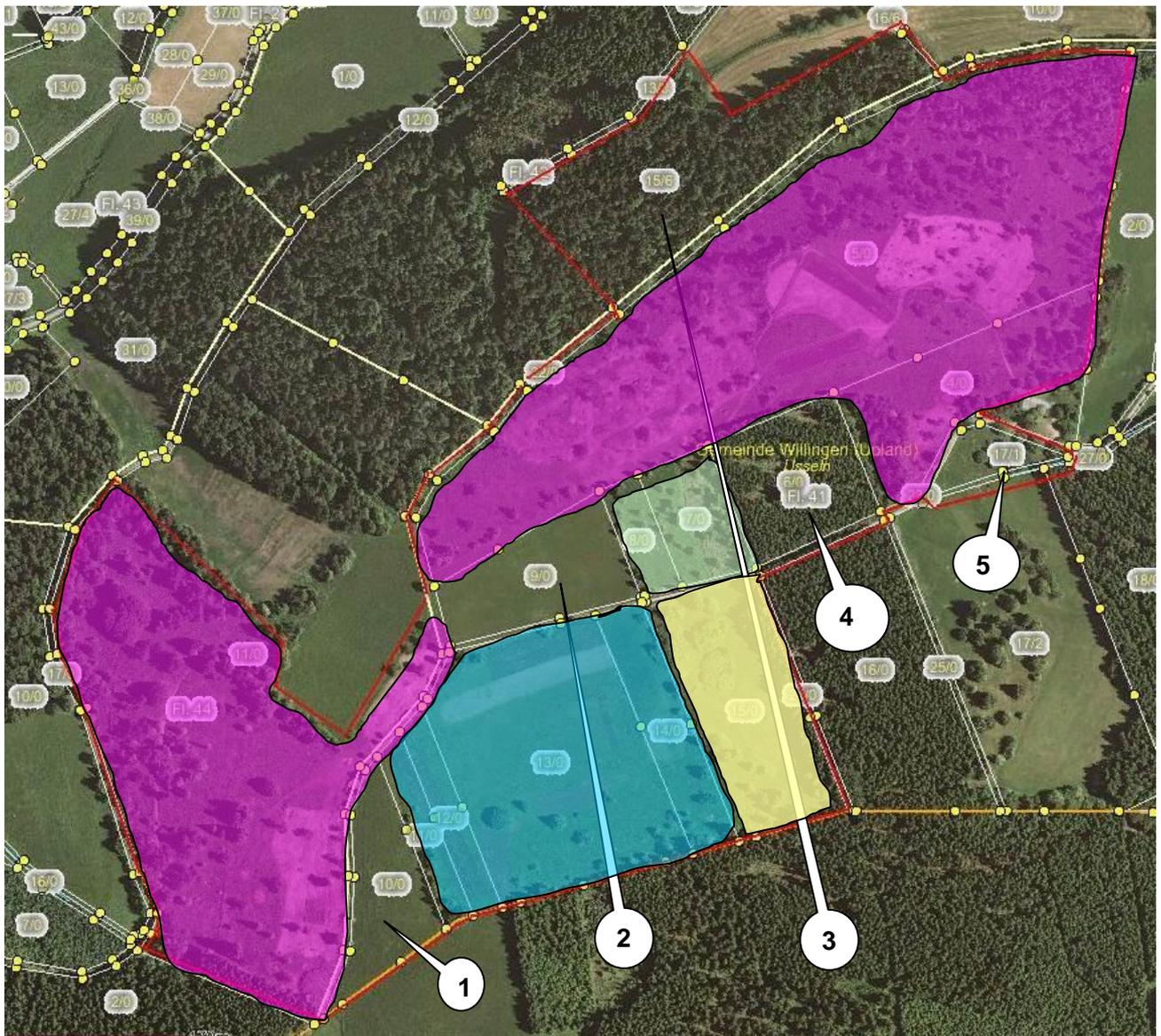


Abb. 2: Übersicht Erhaltungsmaßnahmen

Zeichenerklärung:

- = Beweidung mit Schafen; auf Teilflächen Heide plaggen, Gehölzaufwuchs beseitigen
- = Beweidung und Pferch
- = Beweidung mit Schafen; Heide mähen, Entfernen von Kiefernanzflug(private Flächen)
- = Kleinseggensumpf mähen; zur Beweidung mit Schafen auszäunen!, zeitweise Pferch
- 1 = private Fläche, extensiv genutztes Grünland (siehe Eigentümerliste)
- 2 = private Fläche, extensiv genutztes Grünland (siehe Eigentümerliste)
- 3 = Gemeindewald Willingen, WarB
- 4 = private Fläche, Holznutzung (siehe Eigentümerliste)
- 5 = private Fläche, extensiv genutztes Grünland (siehe Eigentümerliste)

5.2.2 Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Anhang II-Arten
(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Es wurden keine FFH-Anhang II-Arten festgestellt.

5.2.3 Schutzmaßnahmen für die FFH-Anhang IV-Arten
(Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse)

Die unter 5.1.1 dargestellten Maßnahmen dienen dem Schutz der betroffenen Arten.

5.2.4 Maßnahmen für sonstige Lebensräume und Arten
(hier: u. a. Naturschutzgebiet)

Die oben genannten Maßnahmen dienen auch dem in § 2 genannten Zweck der NSG-Verordnung. Verbote und Ausnahmen davon regeln § 3 und § 4 (siehe NSG-VO).

5.3 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sollen vordringlich dem Umsetzung von Entwicklungszielen dienen, die auf eine *Vergrößerung des Flächenanteils vorhandener Lebensraumtypen*, hier der trockenen europäischen Heiden (LRT 4030)) oder auf eine Verbesserung zu einer *hervorragenden Ausprägung ihres Erhaltungszustandes* zielen. Hierzu zählen:

Maßnahmencode 02.02.01.03.....Entnahme nicht standortgerechter Gehölze
Rücknahme vorwiegend mit Nadelholz bewaldeter Bereiche (siehe Abb. Entwicklungsmaßnahmen). Hierdurch neu entstandene Freiflächen gilt es anschließend durch Beweidung als Lebensraum zu sichern.

Maßnahmencode 12.01.05.....Plaggen
In größeren zeitlichen Abständen sollte der Flächenanteil der Heide mittels „plaggen“ erweitert werden. In den verbrachten Bereichen (potentieller Lebensraumtyp 6230 (Borstgrasrasen) sollte kleinstflächig mittels Handarbeit „geplaggt“ werden, um u.a. der Arnika (*Arnica montana*) Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

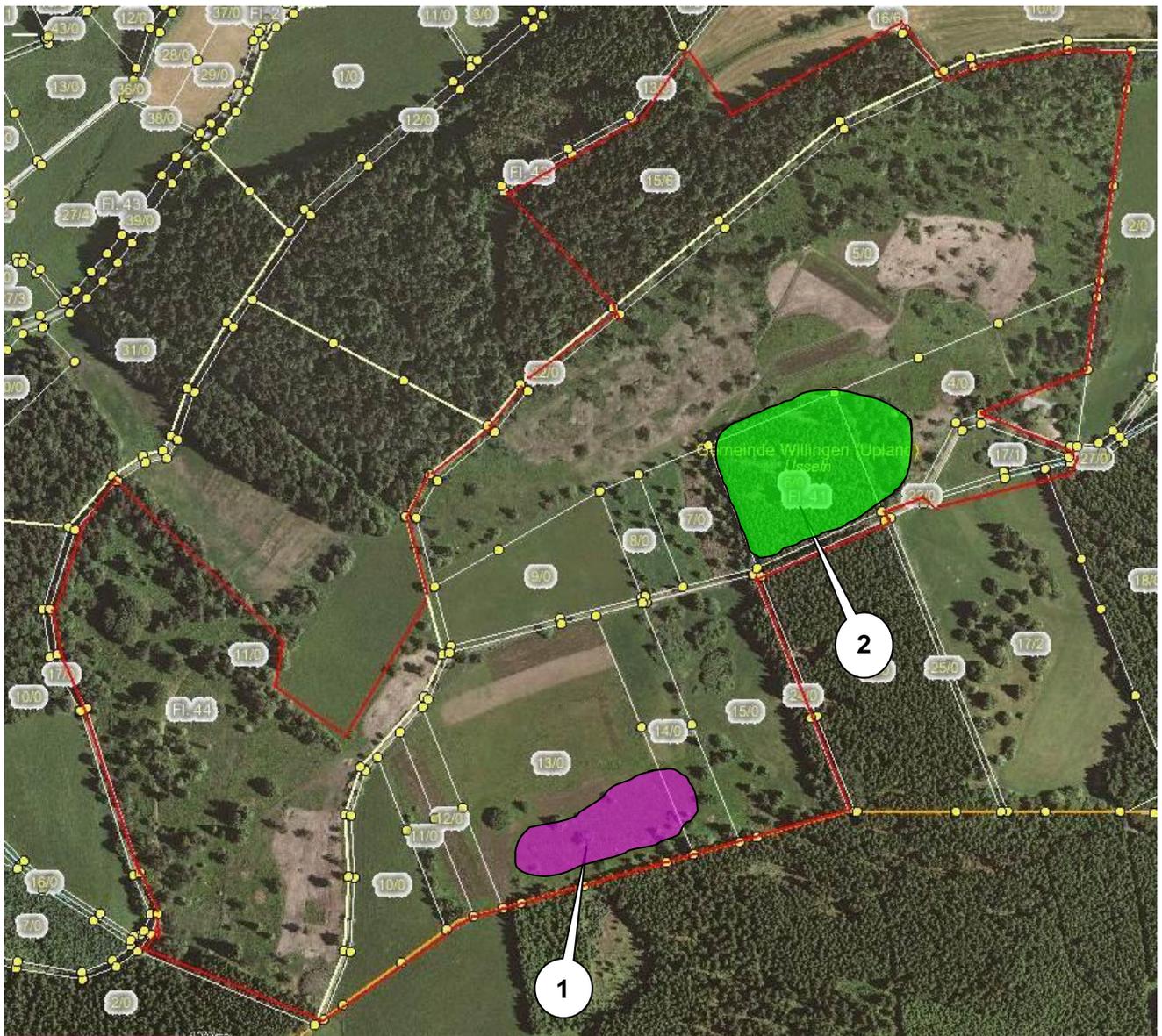


Abb. 3: Übersicht Entwicklungsmaßnahmen

Zeichenerklärung:

- 1 = Heide plagen, Gehölzaufwuchs beseitigen
- 2 = Entfernen nichtheimischer Nadelbäume und vollständige Räumung; sicherstellen von anschließender Beweidung und Herstellen von Bergheide

5.4 Sonstige Maßnahmen

Als Sonstige Maßnahmen werden im Folgenden insbesondere Maßnahmen aufgeführt, die sich aus der NSSG-Verordnung und dem Pflegeplan ergeben und die nicht auf LRT-Flächen stattfinden.

Maßnahmencode 01.02.01.01.....Einschürige Mahd

Die Wiesen sind in ihrem Bestand zu sichern und extensiv zu bewirtschaften. Dafür sollte eine einschürige, maximal zweischürige Mahd mit Entfernung des Schnittgutes (Nutzungsverwertung) und wenn möglich nachfolgender Beweidung erfolgen.

Maßnahmencode 01.06.01.01.....Handmahd

Der Kleinseggensumpf im Südwesten ist jährlich per Hand zu mähen; das anfallende Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Im Zuge der Beweidung sollte der sensible Bereich temporär ausgezäunt werden.

Maßnahmencode 06.02.....Besucherlenkung

Entlang der Wege werden Baumstämme platziert, um zu verhindern, dass vermehrt Besucher die Heideflächen und die wertvollen Feuchtfelder betreten. Die Baumstämme sind rechtzeitig vor der Zersetzung zu entfernen, um an eine Nährstoffanreicherung auch in Wegennähe zu minimieren.

Maßnahmencode 14.0.....Beschilderung der NSG-Grenzen

Die Außengrenzen des NSG sind entsprechend der NSG-VO zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist einmal im Jahr zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Maßnahmencode 06.01.....Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung

In die Planung übernommen werden das **Verbot des Lagerns, Zeltens und Feuermachens** (Maßnahmen-Code 06.01.04) sowie die **Leinenpflicht für Hunde** (06.01.05) aus der Naturschutzgebietsverordnung.

Maßnahmencode 01.02.03.03.....Beweidung mit Schafen

Errhalt des Biototyps, Offenhalten der Landschaft. Diese Flächen verbinden und ergänzen die Beweidungsflächen auf den LRT-Beständen und weisen selbst teilweise das Potential zur Entwicklung von LRT-Flächen auf.

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Tabelle 8: Report Planungsjournal NATUREG

	Maßnahme	Maßnahme Code	Typ	Größe ha	Kosten €	Priorität
	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	1	1,00	0,00	sonstige
Erhaltungsmaßnahmen	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	2	1,00	5.000,00	fachlich zwingend
	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	2	1,00	4.312,00	fachlich zwingend
	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	2	0,00	0,00	fachlich zwingend
	Plaggenhieb/ Abplaggen	12.01.05.	3	9,90	49.500,00	fachlich zwingend
Entwicklungsmaßnahmen	Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	5	1,25	18.750,00	sonstige
Sonstige Maßnahmen	Handmähd	01.06.01.01.	6	1,00	500,00	rechtlich zwingend
	Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	6	1,00	2.000,00	rechtlich zwingend
	einschürige Mähd	01.02.01.01.	6	3,08	0,00	sonstige
	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	6	1,00	250,00	rechtlich zwingend
	Beweidung mit Schafen	01.02.03.03.	6	2,40	0,00	rechtlich zwingend
	Einstellung/Einschränkung durchgeführter Freizeitnutzung	06.01.	6	0,00	0,00	rechtlich zwingend

7 Monitoring (Umsetzungskontrolle)

Tabelle 9: Monitoring/ Umsetzungskontrolle

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Ganzflächige Wiederholungskartierung	6-jährig	2014
Floristische Dauerbeobachtungsflächen	6-jährig	2014
Faunistisches Monitoring	6-jährig	2014

Die in den zurückliegenden Jahren durchgeführten Maßnahmen der Beweidung, Mahd, Rücknahme der Nadelgehölze und großflächiges Plaggen haben auf den bearbeiteten Teilflächen zu einem günstigen Erhaltungszustand geführt. Die Fortführung sollte zu einer Stabilisierung und Sicherung des Lebensraumes beitragen.

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie ist eine allgemeine Überwachung der Arten und Lebensraumtypen gemeinschaftlichen Interesses durchzuführen.

Für die Wiederholungskartierung sowie für die eingerichteten vegetationskundlichen Dauerbeobachtungsflächen erscheint ein 6-jähriger Rhythmus angebracht. Auf diese Weise kann abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Erhaltungsziel im FFH-Gebiet eingehalten wird oder ob sich beispielsweise bestimmte Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen positiv ausgewirkt haben, sowie welche quantitative wie qualitative Flächenveränderungen erfolgt sind.

Solange die Erhaltungsziele für die Bergheide bzw. Borstgrasrasen erreicht werden und keine sonstigen Veränderungen eintreten, dürften sich die Populationen von Neuntöter (*Lanius collurio*) als Brutvogel sowie Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*picus canus*) als Nahrungsgäste (alle Anhang. I VS-RL) nicht wesentlich verändern. Ein ergänzendes artspezifisches faunistisches Monitoring erscheint deshalb ebenfalls in einem 6-jährigen Rhythmus notwendig.

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zu Monitoring und Mangement des FFH-Gebietes „Kahle Pön bei Usseln“ , Gebietsnummer 4718-302;Planungsbüro bioline, 2002
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln “ vom 23.9.1987

9 Anhang

9.1 Artenlisten

Vogelarten

Tabelle 10: Gesamtliste Vogelarten im Gebiet

Art Anzahl der Brutpaare	Art Anzahl der Brutpaare
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	0-1
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	1-5
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	0-1
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	0-1
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	1-5
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	k. Brutvogel
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	k. Brutvogel
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	1-5
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	10-15 (2002: 12)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	5-10 (2002: 6)
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	5-10
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	5-10
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	5-10
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	0-1
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	5-10
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	5-10
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	1-5
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	0-1
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	1-5
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	1-5
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	1-3
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	5-10
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	10-15
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	5-10
Wintergoldhähnchen (<i>Regulus regulus</i>)	5-10
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)	5-10
Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	0-2
Weidenmeise (<i>Parus montanus</i>)	1-2
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)	1-5
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	1-5
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	1-5
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)	5-10
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	1-2
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	1-2
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	1-2
Waldbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>)	0-2
Neuntöter * (<i>Lanius collurio</i>)	0-1
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	0-1
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	1-2
Elster (<i>Pica pica</i>)	1-2
Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)	1-3
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	10-15
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	1-2

Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	1-5
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	5-10
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	1-5
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	1-5
Fichtenkreuzschnabel (<i>Loxia curvirostra</i>)	1-2
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	k. Brutvogel
Heidelerche (<i>Lulla arborea</i>)	k. Brutvogel

Entomofauna (Saltatoria)

Tabelle 11: Gesamtliste Saltatoria

Art	Verbreitung	RL-H	RL-D
Kurzflügelige Beißschrecke (<i>Metrioptera brachyptera</i>)	s	3	N
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)	h	N	n
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	v	N	N
Gefleckte Keulenschrecke (<i>Myrmeleotettix maculatus</i>)	v	V	N
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)	v	n	N
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	v	n	N
Gemeiner Grashüpfer (<i>Chorthippus parallelus</i>)	s	n	n
Gefleckte Keulenschrecke (<i>Myrmeleotettix maculatus</i>)	m	v	n
Bunter Grashüpfer (<i>Omocestus viridulus</i>)	s	n	n
Nachtigall-Grashüpfer (<i>Chorthippus biguttulus</i>)	v	n	n
Brauner Grashüpfer (<i>Chorthippus brunneus</i>)	v	n	n
Zwischer-Heupferd (<i>Tettigonia cantans</i>)		n	n
Gewöhnliche Strauschrecke (<i>Pholidoptera griseoptera</i>)			

Rote Liste Angaben: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, n = nicht gefährdet

Verbreitung: s = selten (1-5 Tiere pro Aufnahme­fläche), v = verbreitet (6-20 Tiere pro Aufnahme­fläche), h = häufig (21- 50 Tiere pro Aufnahme­fläche), m = massenhaft (>50 Tiere pro Aufnahme­fläche)

9.2 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ vom 23.9.1987

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ vom 23. September 1987

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), geändert durch Gesetz am 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hochheide auf dem Kahle Pön südlich von Usseln wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ besteht aus Hochheideflächen, Wald und Grünland und liegt in der Gemarkung Usseln der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 38,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für darin einer Karte im Maßstab 1 : 1 250 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, seltene ehemals für das Waldecker Upland typische Hochheideflächen zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. Maßnahmen zum Aufbau und zur Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Benutzung der vorhandenen Erholungseinrichtungen und der Betrieb des Skiliftes sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Erhaltung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Skilanglauf auf der dafür festgelegten Loipe (Flur 41, Flurstücke 22 und 23).
6. Heidel- und Preiselbeeren von Hand zu pflücken, nicht aber zu gewerblichen Zwecken.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Amtliches Kreisblatt Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. September 1987

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 41/1987 S. 2060

Artikel 25

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Pön bei Usseln“ vom 23. September 1987 (StAnz. S. 2060) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

9.3 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt) .

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

9.4 Kartenanhang

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

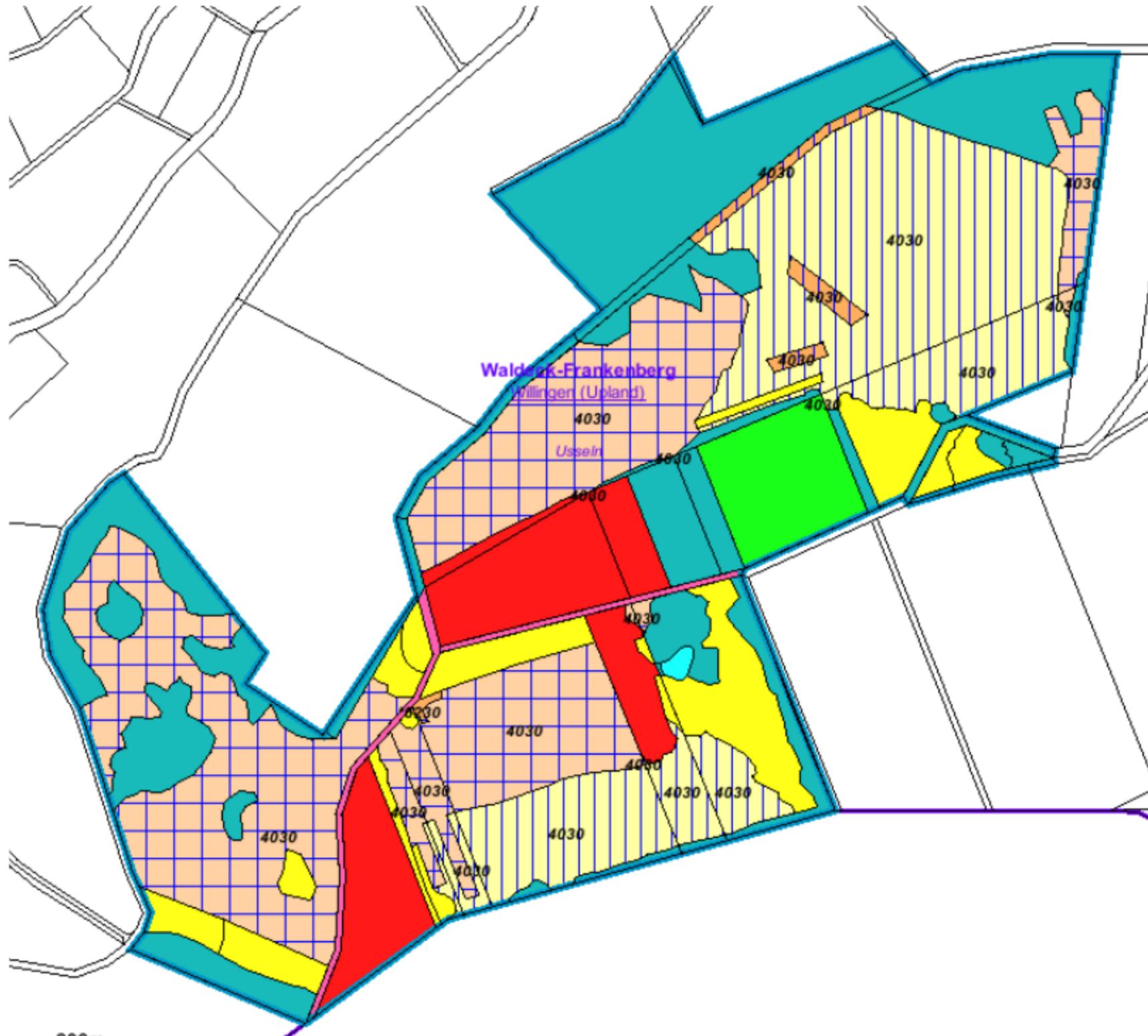


Tabelle 12: Legende Maßnahmenplanung

Maßnahmentyp	Farb- darstellung	Maßnahmenbeschreibung
	19	Flächen ohne Maßnahmenfestlegung
Erhaltungs- maßnahmen	27	Beweidung mit Schafen
	50	Beweidung mit Schafen + Entbuschung + Plaggen
	51	Beweidung mit Schafen + Entbuschung + Entnahme nicht heimischer Baumarten
	38	Beweidung mit Schafen + Entbuschung
Entwicklungs- maßnahme	29	Entnahme nicht standortgerechter Baumarten
Sonstige Maßnah- men	31	Handmäh
	48	Besucherlenkung mittels Baumstämmen
	25	Einschürige Mäh
	Nicht dargestellt	Beschilderung des NSG und Einhaltung der Verbotstatbestände nach NSG-VO

Abb. 4 : Maßnahmenkarte

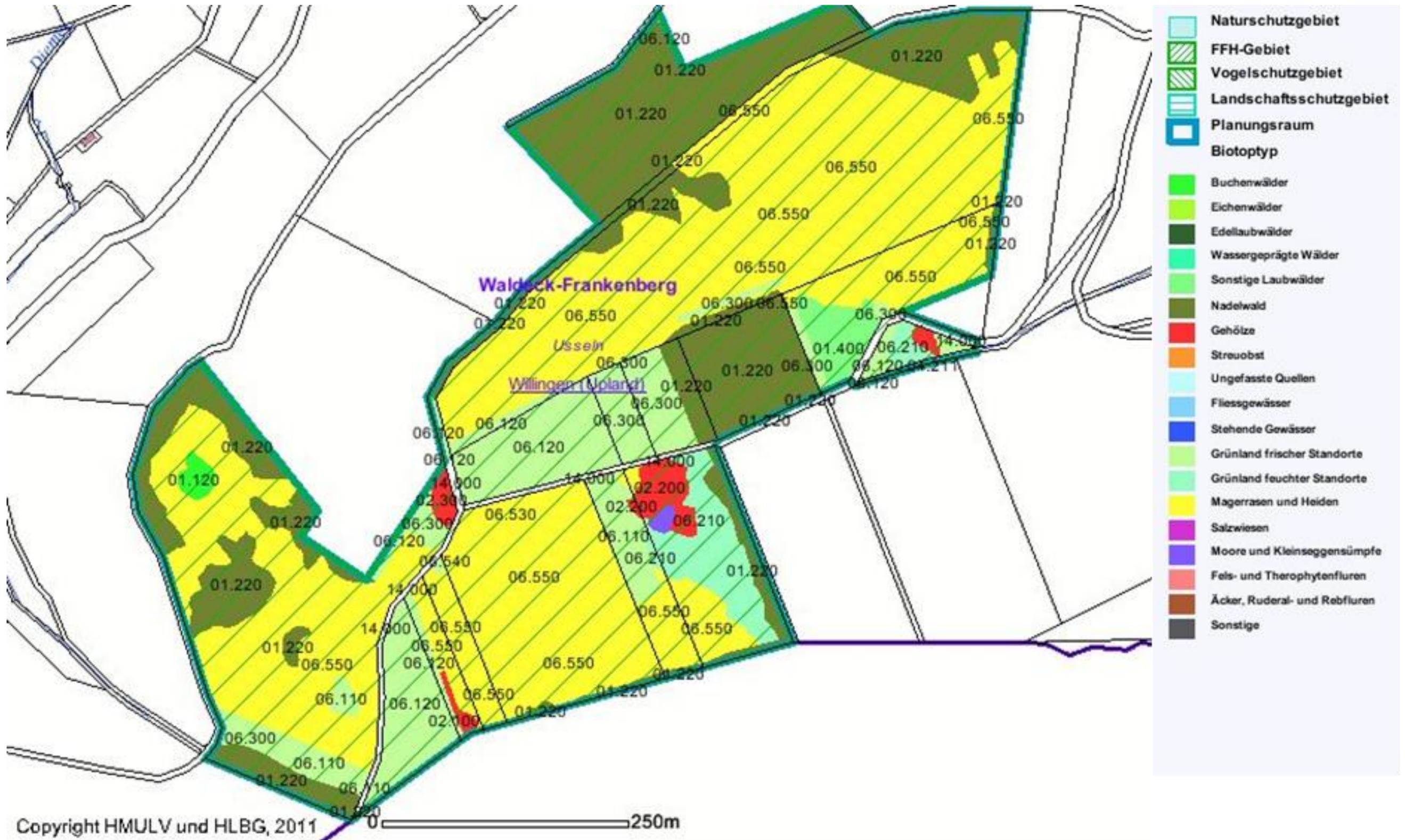


Abb. 5: Biotypenkarte mit Legende

Stand: Oktober 2016

